



Spielordnung (SpO)

1. Geltungsbereich

- 1.1 Gemäß 1.3 der Ausführungsbestimmungen zur SpO der IFE für den BEV gibt sich der Kreis 604 – Schwandorf e.V. diese Spielordnung.
- 1.2 Für die Einteilung und Durchführung der Kreiswettbewerbe im Kreis 604 - Schwandorf e.V. gelten die folgenden Bestimmungen.

2. Durchführungsbestimmungen

Alle Wettbewerbe müssen nach den Bestimmungen der IFE, wie sie in der IER/ISpO und den Ergänzungen des DESV und des BEV niedergelegt sind, durchgeführt werden.

3. Veranstalter

- 3.1 Veranstalter bei allen Kreiswettbewerben ist der Kreis 604 – Schwandorf e.V.
- 3.2 Die vom Bayerischen Eissportverband e.V. - Fachsparte Eisstocksport zugelassenen Wettbewerbe sind den Kreisvereinen zur Ausschreibung und Durchführung gestattet. Bei Vereinsturnieren sind die Vereine gleichzeitig Veranstalter und Durchführer. Es ist dem Durchführer freigestellt, welche und wie viele Preise er vergibt.
- 3.3 Der Veranstalter haftet im Rahmen der Sportversicherung des BEV (BLSV).

4. Durchführer

- 4.1 Durchführer der unter Punkt 5 genannten Wettbewerbe ist der Kreis selbst oder der von der Kreisvorstandschaft beauftragte Verein.
- 4.2 Aufgaben des Durchführers:
 - Bereitstellung des Wettbewerbsplatzes (spielfertig)
 - des Wettbewerbsmaterials (Dauben)
 - der Startnummern, Mannschaftsblätter, Wertungsblöcke,
 - Auswertung des Wettbewerbes mit zugelassenem PC-Programm
 - Bereitstellung des Hilfspersonals
 - Sanitätsdienst für Spieler und Offizielle

5. Kreiswettbewerbe

Im Kreis 604 können bei Bedarf und entsprechenden Teilnehmerfeldern folgende Wettbewerbe durchgeführt werden:

5.1 Herren

Kreisoberliga	Sommer und Winter
Kreisliga	Sommer und Winter
Kreisklasse A	Sommer und Winter
Kreisklasse B	Sommer und Winter
Kreisklasse C	Sommer und Winter
Kreispokal	Sommer und Winter

	Kreispokal Weitenwettbewerb	Sommer und Winter
	Kreismeisterschaft Zielwettbewerb	Sommer und Winter
5.2	Damen	
	Kreismeisterschaft	Sommer und Winter
	Kreispokal	Sommer und Winter
	Kreismeisterschaft Zielwettbewerb	Sommer und Winter
5.3	Schüler, Jugend, Junioren	
	Kreismeisterschaften	Sommer und Winter
	Kreispokale	Sommer und Winter
5.4	Senioren Ü 50, Ü 60	
	Kreispokale	Sommer und Winter (Ü60 nur Sommer)
5.5	Mixed	
	Kreispokal	Sommer und Winter
5.6	DUO-Herren	Sommer
5.7	DUO-Damen	Sommer
5.8	DUO-Mixed	Sommer

6. Klassenstärken

6.1 Mannschaftswettbewerbe

Herren:

Kreisligen, Kreisklassen bis 11 Mannschaften, Kreispokal Herren bis 13 Mannschaften

Kreispokal Herren:

Jeder Verein, der in der betreffenden Saison eine oder mehrere Mannschaften für die Kreismeisterschaften gemeldet hat, nimmt grundsätzlich mit einer Mannschaft teil. Zur Auffüllung der Gruppen kann pro Verein eine weitere Mannschaft gemeldet werden oder es kann dem Titelverteidiger und/oder dem Durchführer ein zusätzlicher Startplatz eingeräumt werden. Der Wettbewerb kann in einer oder zwei Gruppen mit Finalspielen ausgetragen werden. Der Modus wird von der Kreisvorstandschafft festgelegt.

Damen:

alle Mannschaften des Kreises bis 11 Mannschaften

Für den Kreispokal gelten die Bestimmungen des KP Herren sinngemäß.

Schüler:

Mannschaften des Kreises bis 11 Mannschaften

Jugend_und_Junioren:

Mannschaften des Kreises bis 11 Mannschaften

Senioren Ü 50:

Mannschaften des Kreises bis 11 Mannschaften

Senioren Ü 60:

Mannschaften des Kreises bis 11 Mannschaften

Mixed:

Mannschaften des Kreises bis 11 Mannschaften

DUO Herren:
Mannschaften des Kreises bis 9 Mannschaften

DUO Mixed:
Mannschaften des Kreises bis jeweils 9 Mannschaften

DUO Damen:
Mannschaften des Kreises bis jeweils 9 Mannschaften

6.2 Zielwettbewerb:

Jeder Verein stellt mindestens drei Spieler. Diese Regelung gilt für Herren, Damen, Jugend und Junioren.

6.3 Weitenwettbewerb:

Jeder Verein stellt mindestens einen Spieler. Diese Regelung gilt für Herren und Jugend.

7. Vergabe von Kreiswettbewerben

- 7.1 Die Kreiswettbewerbe werden ausgeschrieben. Für die Sommerwettbewerbe können sich interessierte Vereine bewerben. Bewerbungen für die Ausrichtung eines Winterwettbewerbes einer Saison müssen auch alle anderen Winterwettbewerbe der betreffenden Saison beinhalten (Gesamtvergabe an einen Verein). Winterwettbewerbe können auch an eine Arbeitsgemeinschaft von zwei oder mehreren Vereinen vergeben werden.
- 7.2 Anträge zur Durchführung sind schriftlich bis zum angegebenen Termin an den Kreisobmann zu richten. Vereine, die Jugend- oder Damenmannschaften gemeldet haben, haben Vorrang bei der Durchführung dieser Wettbewerbe.
- 7.3 Die Vergabe erfolgt durch Mehrheitsbeschluss der Kreisvorstandschaft.
- 7.4 Bewirbt sich für einen Wettbewerb kein Verein, so kann dieser von der Kreisvorstandschaft an einem geeigneten Ort durchgeführt werden.
- 7.5 Bei den Kreismeisterschaften im Zielwettbewerb kann sich der durchführende Verein aus organisatorischen Gründen der Mithilfe eines anderen Vereins bedienen.
- 7.6 Die Kreismeisterschaften im Zielwettbewerb und im Weitenwettbewerb müssen getrennt von den Mannschaftswettbewerben durchgeführt werden.

8. Ausschreibungen

- 8.1 Die Ausschreibungen erfolgen jeweils durch die zuständigen Fachwarte.
- 8.2 Die Ausschreibungen werden spätestens 4 Wochen vor den Wettbewerben auf der Internetseite des Kreis 604 (www.eisstockkreis604.de) veröffentlicht oder bei der, den Kreiswettbewerben vorausgehenden Kreisversammlung ausgegeben.

9. Startgelder

- 9.1 Das Startgeld ist vor dem jeweiligen Wettbewerb zu entrichten. Es ist für jede gemeldete Mannschaft zu entrichten. Dies gilt auch bei Nichtantritt. Eine Rückerstattung wegen Disqualifikation etc. ist nicht möglich.
- 9.2 Startgelder Meisterschaften und Pokale (Mannschaftswettbewerbe)

Die Höhe des Startgeldes richtet sich nach den jeweils gültigen Startgeldhöchstsätzen der Fachsparte Eisstocksport des BEV. Abweichend davon beträgt das Startgeld für Mannschaftswettbewerbe der Schüler und Jugend 50% des Satzes für Herrenmannschaften.

9.3 Startgelder Zielwettbewerb:

Herren:

Je Verein, der eine Mannschaft für die Sommerwettbewerbe gemeldet hat. Auf Punkt 9.2 Satz 1 dieser SpO wird verwiesen.

Damen:

Je Verein, der eine Mannschaft für den Sommerwettbewerb gemeldet hat. Das Startgeld für Einzelspielerinnen richtet sich nach den jeweils gültigen Startgeldhöchstsätzen der Fachsparte Eisstocksport des BEV. Es wird jedoch nicht mehr als das Mannschaftsstartgeld erhoben. Auf Punkt 9.2 Satz 1 dieser SpO wird verwiesen.

Schüler und Jugend:

Kein Startgeld

Junioren:

gleiche Regelung wie bei den Damen.

9.4 Startgelder Weitenwettbewerb:

Auf Punkt 9.2 Satz 1 dieser SpO wird verwiesen. Stellt ein Verein mehr als einen Spieler in der Herrenklasse ab (vgl. Punkt 6.3) so ist für jeden weiteren Spieler nur mehr 50% des jeweils gültigen Startgeldsatzes zu entrichten.

10. Meldung zu den Wettbewerben

- 10.1 Die Vereine melden ihre Mannschaften - soweit der Kreisobmann nichts anderes bestimmt - bis zum 05.04. (Sommerwettbewerbe) bzw. 01.10. (Winterwettbewerbe) eines jeden Jahres schriftlich an den Kreissportwart. Erfolgt keine Meldung, so besteht für die bis dahin gemeldeten Mannschaften Startpflicht. Abgemeldete Mannschaften verlieren ihr Startrecht und starten bei einer Neuanmeldung in der untersten Spielklasse.

- 10.2 Die Fachwarte melden fristgerecht an den Bezirk VI ihre jeweiligen Startberechtigten.

11. Finanzierung

- 11.1 Die zu den Wettbewerben zugelassenen Vereine und Einzelspieler tragen die anfallenden Kosten. Der Durchführer eines Kreiswettbewerbes erhält die Startgelder. Er führt davon einen festgelegten Anteil an den Kreis 604 ab. Der Anteil des Kreises wird von der Kreisvorstandschaft im Voraus festgelegt und kann bei entsprechender Finanzlage des Kreises jeweils für die Zukunft entsprechend erhöht oder gesenkt werden.
- 11.2 Die Kosten für Medaillen, Schiedsrichter und Wettkampfleiter trägt der Durchführer. Für die Durchführung von Schüler-, Jugend-, Weit- und Zielwettbewerben kann die Kreisvorstandschaft Abweichungen beschließen. Die Kreisvorstandschaft kann auch beschließen, dass die Kosten für Siegenadeln bzw. Medaillen mit dem Anteil nach Ziffer 11.1 abgegolten sind. Die Kosten für Urkunden (siehe Ziffer 12.1) trägt der Kreis 604.

12. Preisgestaltung

- 12.1 Der Kreis als Veranstalter ehrt die drei Sieger der Kreismeisterschaften und der Kreispokale mit Siegenadeln oder Medaillen in Gold, Silber und Bronze. Bei Mannschaftswettbewerben erhält auch der fünfte Spieler eine Siegenadel oder Medaille, wenn er während des Turniers eingesetzt wurde. Die jeweils Erstplatzierten der Kreiswettbewerbe erhalten bei der nächsten Kreisversammlung eine Urkunde.
- 12.2 Dem Durchführer ist es freigestellt, Ehrenpreise zu vergeben.

13. Startrecht

- 13.1 In jeder Spielklasse sind die Mannschaften startberechtigt, die sich für diese Klasse qualifiziert haben.
- 13.2 Neu gemeldete Mannschaften starten in der untersten Spielklasse.
- 13.3 Jeder Verein kann mit mehreren Mannschaften in den Spielklassen vertreten sein.

14. Aufstiegsregelung

- 14.1 Aus der Kreisliga, den A, B, C-Klassen haben die jeweils drei bestplatzierten Mannschaften Aufstiegsrecht in die nächsthöhere Spielklasse. Die Anzahl der Aufsteiger aus der Kreisoberliga in die Bezirksklasse wird durch den BEV Bezirk VI-Oberpfalz geregelt. Dies gilt entsprechend auch für die Bezirkspokale.
- 14.2 Hat sich ein Verein für einen Bezirkspokal oder für evtl. Aufstiegsspiele qualifiziert, so ist er startberechtigt. Bei Absage ist der Nächstplatzierte startberechtigt. Das Startgeld ist jedoch vom absagenden Verein zu bezahlen.

15. Abstiegsregelung

- 15.1 Die Absteiger aus der Bezirksklasse spielen im folgenden Jahr in der Kreisoberliga. Grundsätzlich ist der Abstieg je Kreisspielklasse gleitend.
- 15.2 Nimmt eine gemeldete Mannschaft an einer Kreismeisterschaft nicht teil, so steigt sie um zwei Spielklassen ab. Tritt sie auch im folgenden Jahr bei einer Meisterschaft in der entsprechenden Spielklasse nicht an, so steigt sie in die unterste Spielklasse ab. Bei unentschuldigtem Nichtantreten zu einem Kreiswettbewerb erfolgt durch den Wettkampfleiter eine Anzeige beim Sportgericht. Der Verein ist zur Zahlung des Startgeldes verpflichtet. Es gibt grundsätzlich keinen Entschuldigungsgrund, der von den Folgen des Nichtantretens befreit. Aus der Spielklasse, die den Doppelabsteiger aufnimmt, steigt eine Mannschaft mehr auf, als der Regelaufstieg vorsieht. Kann jedoch eine Mannschaft nur eine Spielklasse absteigen, weil es nach unten keine weitere Spielklasse mehr gibt, so kann aus der untersten Spielklasse keine weitere Mannschaft aufsteigen.
- 15.3 Tritt ein Einzelspieler zu einer Meisterschaft nicht an, so ist sein Verein zur Zahlung des Startgeldes verpflichtet. Bei unentschuldigtem Nichtantreten erfolgt eine Anzeige durch den WBL beim Sportgericht.

16. Spielmodus

Die Meisterschaften im Mannschaftswettbewerb werden in einer Runde durchgeführt.

17. Wettbewerbsleitung und Schiedsrichter

- 17.1 Der Wettbewerbsleiter für die Kreiswettbewerbe wird vom Durchführer gestellt. Der WBL ist dem Kreisobmann bereits bei der Bewerbung um die Durchführung eines Kreiswettbewerbes namentlich zu benennen. Die Schiedsrichter bei Kreiswettbewerben werden vom Kreisschiedsrichterobmann eingeteilt.
- 17.2 Die Kreisvorstandschaft kann jedoch bei der Vergabe bereits einen WBL bestimmen.

18. Sonstige Bestimmungen

Der Veranstalter eines Kreiswettbewerbs sendet spätestens am nächsten Werktag nach Beendigung des Wettbewerbs eine Ergebnisliste an den Kreisobmann und dem Kreissportwart. Die Übermittlung kann per Brief, E-Mail oder durch persönliche Übergabe erfolgen.

19. Schlussbestimmungen

- 19.1 Alle Wettbewerbe sind nach den Bestimmungen der IER, der BEV-SpO und der Kreis-spielordnung durchzuführen.
- 19.2 Der Wettbewerbsleiter ist für das Abstempeln der Spielerpässe bei Herrenmeisterschaften verantwortlich.
- 19.3 Startkarten und Wertungsblätter sind vom Wettbewerbsleiter eines Kreiswettbewerbes ein Jahr aufzubewahren.

Diese Spielordnung wurde von der Kreisversammlung am 19.03.1994 beschlossen. Sie ist für alle dem Kreis angehörenden Vereine verbindlich. Gleichzeitig treten die alte Spielordnung und alle ihr widersprechenden Regelungen außer Kraft.*

Münchshofen, den 21.03.2025

gez. Konrad Roidl, Kreisobmann
gez. Jürgen Beer, stellv. Kreisobmann
gez. Johann Schindler, Kreisgeschäftsführer

* Änderungen durch Beschlüsse der Kreisversammlungen vom 16.10.2015 in Neunburg v Wald, 20.03.2004 in Burglengenfeld, vom 16.03.2007 in Pirkensee, vom 14.03.2008 in Schönsee und vom 16.10.2009 in Bodenwöhr, vom 21.10.2011 in Nittenau, vom 15.03.2019 in Teublitz, vom 18.03.2022 in Nabburg, vom 06.10.2023 in Bruck,

© BEV – Eisstocksport Kreis 604 Schwandorf e.V.
21.03.2025